# Zu einem neuen Bundesgesetz betr. Forstwesen [Fortsetzung]

Autor(en): **Fankhauser, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **49 (1898)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763656

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Zu einem neuen Bundesgesetz betr. das Forstwesen.

Von Dr. *F. Fankhauser.*

(Fortsetzung.) *

Ist man einmal im Klaren über die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche bei Festsetzung der in ein neues Bundesgesetz aufzunehmenden forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Bestimmungen massgebend sein sollen, so wird der Moment gekommen sein, sich die Fragen vorzulegen, welcher Organe bedarf es, um jene Grundsätze zum Vollzug zu bringen. Dabei handelt es sich selbstredend nicht nur um Einrichtungen des Bundes, sondern auch um die Forderungen, denen die Forstorganisation der Kantone zu entsprechen haben wird. Betrachten wir zunächst diese letztere.

## Die kantonale Forstorganisation.

Bekanntlich galt bisher im eidgen. Forstgebiet die Norm, dass auf eine Waldfläche von höchstens 7000 ha im Hügelland und von 10,000 ha im Gebirge je ein wissenschaftlich gebildeter Forstmann kommen solle. Es war dies bei dem frühern schwachen Bestande und mancherorts vollständigen Fehlen eines Forstpersonals unzweifelhaft das höchste zu erreichende. 22 Jahre später dürfte nun aber der Moment gekommen sein, etwas weitergehende Forderungen zu stellen, zumal in den neu unter Bundesaufsicht tretenden Kantonen, abgesehen von Basel-Land und Thurgau, schon jetzt die Wirtschaftsbezirke mit ganz wenigen Ausnahmen viel kleiner sind, als jenem Maximum entsprechen würde.

Darüber, dass ein akademisch gebildeter Wirtschafter per 7000—10,000 ha Waldfläche bei Weitem nicht genüge, dürften alle Sachverständigen ziemlich einig sein. Immerhin wird man bei diesfälligen Forderungen einen Unterschied machen müssen, je nachdem es sich vorherrschend um öffentliche Waldungen (Staats-, Gemeinde- und Korporations-Wald) oder aber um Privatwaldungen handelt.

Für alle *öffentlichen Waldungen* bedarf es eines Personals, welches dieselben wirklich rationnel, dem heutigen Stande der Forstwissenschaft entsprechend zu bewirtschaften befähigt ist. Die betreffenden Organe müssen somit eine möglichst vollkommene theoretische und praktische Fachbildung besitzen und hinsichtlich

---

* Vergl. S. 4 u. ff. u. S. 44 u. ff. Jahrg. 1898 d. Ztsch.

ihrer allgemeinen Bildung auf der Höhe aller andern wissenschaftlichen Berufsarten stehen. — Damit die Vorteile eines tüchtigen Personals auch wirklich zur Geltung gelangen, ist im fernern notwendig, dass man demselben nicht grössere Wirtschaftsbezirke zuweise, als dass der Techniker überall selbst eingreifen kann. Ohne seine Mitwirkung sollte in öffentlichen Waldungen sozusagen kein Stamm zur Anzeichnung gelangen. Die *Zahl* der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten wäre deshalb mehr nach der Fläche der *öffentlichen Waldungen*, als nach dem Waldarel überhaupt zu bemessen.

Zur Handhabung der allgemeinen Forstpolizei in den *Privatwaldungen*, event. Privatschutzwaldungen, bedarf es dagegen keiner akademisch gebildeten Kraft. Hier ist der Unterförster oder Oberbannwart, wie er bei uns in 6—8-wöchigen Kursen herangezogen wird, die geeignetste Person. Auch bei einem ziemlich weitgehenden Mass von Selbständigkeit wird er hier vorzügliche Dienste leisten. — Im fernern ist der Unterförster unentbehrlich als Gehülfe des Wirtschafters. Durch eine solche Unterstützung kann der letztere im Kultur- und Holzhauereibetrieb, beim Waldwegebau und Terrainverbau etc., sowie auch bei Copiatur- und vielen andern Bureau-Arbeiten in hohem Grade entlastet und damit in die Lage versetzt werden, seine Thätigkeit mehr den wichtigern, wirklich erspriesslichen Geschäften zuzuwenden.

Dem Unterförster die eigentliche Wirtschaft in den öffentlichen Waldungen zu überlassen, ihn also auch in dieser Hinsicht mehr oder weniger selbständig zu stellen, wie solches in einzelnen Kantonen geschieht, kann hingegen nicht empfohlen werden. Für eine solche Stellung besitzt er die nötige Eignung nicht. In einem zweimonatlichen Kurse kann man einen intelligenten jungen Mann mit Primar- oder Sekundarschulbildung wohl so weit bringen, dass er nach einiger Praxis z. B. einfachere waldbauliche Operationen nach bestimmten, für einen konkreten Fall gegebenen Anordnungen richtig ausführt, dagegen ist es nicht möglich, ihn zu befähigen, jene Anordnungen unter angemessener Würdigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse selbst zu treffen. Hierzu, zum bewussten und nicht nur schablonenmässigen Vollzug eines Wirtschaftsplanes, bedarf es der vollen Beherrschung des Stoffes, wie sie einzig eine höhere Forstlehranstalt und nachherige mehrjährige praktische Bethätigung zu gewähren vermögen.

Von den Einwänden, welche gegen die Vermehrung des höhern Forstpersonals erhoben werden, richtet sich der wichtigste gegen den *Kostenpunkt.* Es ist nicht schwer nachzuweisen, wie sehr dieser Einwurf der thatsächlichen Begründung entbehrt, wir brauchen uns nur zu vergegenwärtigen, welche grossen Kapitalien in unsern Waldungen liegen und wie sehr infolge dessen auch die kleinste, durch eine intensivere Wirtschaft bewirkte Hebung des Ertrages ins Gewicht fällt. Im bernischen Mittellande z. B., das annähernd dem Durchschnitt des schweiz. Hügellandes entsprechen mag, beträgt nach der Grundsteuerschatzung vom Jahr 1875 der Wert der Gemeindewaldungen per ha rund Fr. 1200. Obschon dieser Ansatz zweifelsohne erheblich unter dem wirklichen Wert steht, so ergäbe sich darnach doch für einen Forstkreis mit beispielsweise 6000 ha öffentlichen Wald ein Kapitalwert von über 7 Millionen Franken oder bei Verzinsung desselben zu nur 2 % ein Jahresertrag von ca. Fr. 140,000. Im Gebirge ist freilich der Waldwert wesentlich geringer. Bei der jüngsten, im Kanton Graubünden ebenfalls zu Steuerzwecken vorgenommenen Taxation schwankt für die Forstkreise im Gebiete des Rheines die Schatzung der Gemeindewaldungen per ha zwischen Fr. 250 und 620, und beträgt im Mittel ca. Fr. 400, in der bernischen Forstinspektion Oberland ca. Fr. 500. Auch hier also macht das Waldkapital pei Forstkreis immerhin noch mehrere Millionen aus.

Bei keiner andern Unternehmung, die mit so grossen Werten zu rechnen hat, wird man sich durch die Kosten abhalten lassen, die geeignetsten Kräfte in genügender Zahl beizuziehen, weil man wohl weiss, dass diese Auslagen reichlich wieder eingebracht werden. Sicher ist es bei der Forstwirtschaft finanziel nicht minder vorteilhaft, die Leitung des Betriebes vollständig in die Hände möglichst sorgfältig ausgebildeter Fachleute zu legen.

Hierin wäre aber nicht der ganze Gewinn einer Vermehrung des höhern Forstpersonals zu suchen. Eben so sehr fällt bei unsern demokratischen Staatseinrichtungen ein zweites Moment, der Einfluss des Forsttechnikers auf die Bevölkerung durch Hebung des Verständnisses und Interessens für unser Forstwesen im allgemeinen in Betracht. Dank seiner höhern Bildung ist er nämlich im Falle erfolgreich belehrend zu wirken, wo andere sich einfach auf die Strenge des Gesetzesparagraphen berufen. Dieser durch die höhern Forstbeamten ausgeübte günstige Einfluss lässt sich denn auch

schon nach verhältnismässig wenig Jahren ganz deutlich wahrnehmen: je zahlreicher dieselben sind, je mehr infolge dessen das Publikum mit ihnen in direkte Berührung kommt, um so eher gelangt die Berechtigung und Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen zur allgemeinen Anerkennung und um so weniger Widerstand begegnet deren Ausführung. Mit der Zeit wird sogar freiwillig der Rat des Forstbeamten eingeholt und schliesslich überlässt man ihm gerne die ganze technische Leitung der Wirtschaft in den Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Von einem solchen allmählichen Wandel ist dagegen dort, wo nur ein spärliches höheres Forstpersonal vorhanden, wenig oder nichts zu bemerken. Hiefür liefern selbst Kantone, welche für Beförsterung bedeutende Opfer bringen, dieselben aber vorzüglich nur auf das untere Forstpersonal verwenden, den sprechendsten Beweis. Denn gerade diese sind es, welche stets zuerst die Intervention des Bundes verlangen, indem sie sich ausser Stand sehen aus eigener Initiative Fortschritte zu verwirklichen, die andern Kantonen mit im Übrigen durchaus nicht günstigern Verhältnissen bereits geglückt sind.

Es ist sodann behauptet worden, man würde bei uns die geeigneten Kräfte nicht finden, um eine grössere Zahl von Wirtschafter-Stellen entsprechend zu besetzen. Diese Ansicht wird hinfällig, sobald man die Höhe der Besoldungen einigermassen mit den an diese Beamten gestellten Anforderungen in Übereinstimmung bringt. Bern, St. Gallen etc. haben stets Auswahl bei der Besetzung erledigter Kreisoberförsterstellen und Waadt, das unlängst deren Zahl fast verdoppelte, fand dafür im eigenen Kanton Bewerber genug. Wenn Luzern, Tessin etc. Mangel an jungen Forsttechnikern haben, so lässt sich demselben sehr leicht abhelfen, indem man hier die zu niedrigen Gehalte angemessen aufbessert. Dagegen möchten wir uns mit aller Entschiedenheit dagegen verwahren, dass man vom Bunde die *Begünstigung des forstlichen Studiums durch Stipendien* verlangt, während hiefür ein Bedürfnis gar nicht vorliegt. Der Bund kann unmöglich die Aufgabe haben, massenhaft junge Forstleute im Vorrat heranzuziehen, nur damit diejenigen Kantone, welche sich weigern, ihre Forstbeamten berechtigten Ansprüchen gemäss zu besolden, für die Unzufriedenen anderweitig billigen Ersatz finden. Unzweifelhaft werden sich genug befähigte junge Leute der forstlichen Carrière zuwenden,

sobald sich ihnen eine gesicherte Zukunft bietet. Indem man diese schafft, wird man der Sache mehr nützen, als durch Heranziehen eines forstlichen Proletariates.

Ein letztes Postulat endlich wäre, dass das neue Forstgesetz dem bei uns bestehenden eigentlichen Wirrwar in den Titulaturen des Forstpersonals ein Ende machen möchte. Bekanntlich haben wir gegenwärtig als selbständige Wirtschafter mit akademischer Bildung im Staatsdienst die Forstmeister, Oberförster, Forstinspektoren, Bezirksförster und Kreisförster, und im Gemeindedienst die Forstmeister, Oberförster, Forstverwalter, Stadtförster etc. Die untern Forstangestellten heissen Unterförster, Kreisförster, Revierförster, Hauptförster (Freiburg), Gemeindeförster, Oberbannwarte etc. Dass bei diesem Durcheinander, in dem sich kaum der Fachmann zurecht findet, Abhülfe nicht dringend wünschbar wäre, wird kaum jemand behaupten wollen. Sie böte auch gar keine Schwierigkeiten, man brauchte nur alle wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten als *Oberförster* oder (vielleicht nach einer grössern Anzahl von Dienstjahren) als *Forstmeister*, französisch *Inspecteur des forêts*, das untere Forstpersonal aber einfach als *Förster*, französisch *Forestier*, zu bezeichnen, so wäre damit die Angelegenheit in ganz ausreichender Weise geordnet. Wir hätten dann *Kreis-* oder *Bezirks-*, *Stadt-* oder *Gemeinde-Oberförster* oder *-Fosrtmeister* und jedes Missverständnis wäre ausgeschlossen. Die Inspektionsbeamten der Kantone könnte man *Oberforstmeister* oder *Forstinspektoren*, die untern Forstangestellten aber zum Unterschied vom Forstschutzpersonal *Staats-* oder *Gemeinde-Förster* nennen. Eine solche Bezeichnung, welche sich selbst mit republikanischer Einfachheit ganz gut vertragen würde, hätte zudem den Vorteil, dass sie auch für den Laien verständlich wäre und annähernd mit den in andern Staaten üblichen Titulaturen übereinstimmen würde.

Dass der Bund befugt sei, eine Vorschrift in diesem Sinne aufzustellen, dürfte wohl kaum in Zweifel gezogen werden, denn wenn er berechtigt ist, an die Besoldungen der Forstbeamten Beiträge zu leisten, so wird er wohl auch etwas dazu zu sagen haben, welche Titel diese Beamten tragen sollen.

Die dargelegten Ansichten liessen sich etwa in folgende Thesen zusammenfassen:

*1. Da in einem zahlreichen, sorgfältig ausgebildeten höhern Forstpersonal das beste Mittel zur Hebung des Waldertrages, wie zur Förderung unseres Forstwesens überhaupt liegt, so erscheint es wünschbar, die Maximalgrösse der Wirtschaftsbezirke, und zwar unter specieller Berücksichtigung des Areals der öffentlichen Waldungen, angemessen herabzusetzen.*

*2. Zur Überwachung der Privatforstwirtschaft und als Gehülfen des Technikers bei der Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen sind die nötigen Unterförster oder Oberbannwarte anzustellen und ausreichend zu besolden.*

*3. Es ist von der Ausrichtung von Stipendien zur Begünstigung des forstlichen Studiums abzusehen, dafür aber die Besoldung der Forstbeamten so anzusetzen, dass sie den von den Studierenden für ihre Ausbildung gebrachten Opfern entspricht.*

*4. Die Titularen des Forstpersonals sind einheitlich und mit Anlehnung an die in den grössern andern Staaten mit ähnlicher Organisation üblichen Bezeichnungen festzustellen.*

(Schluss folgt.)

## Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

### Bund — *Confédération.*

**Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.** Der Bundesbeschluss hinsichtlich transitorischer Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 auf die ganze Schweiz ist während der letzten Frühjahrssession der Bundesversammlung zur Behandlung gelangt und ohne Opposition angenommen worden.

Im **Nationalrat** erstatteten in der Sitzung vom 13. April namens der Kommission die Herren *Jordan-Martin* und *Baldinger* Bericht. Die Vorlage wurde einstimmig gut geheissen und ebenso ein von der Kommission beantragtes Postulat, mit welchem sich der Chef des Departementes des Innern, Herr Bundesrat *Lachenal,* einverstanden erklärt hatte. Dasselbe lautet:

„Die durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 getroffene Aenderung des Art. 24 der Bundesverfassung erfordert die Aufstellung eines neuen Bundesgesetzes betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forst-